

Öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuern A und B in der Gemeinde Süsel für das Kalenderjahr 2023 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres

Die Gemeinde Süsel verfügt derzeit noch nicht über eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023. Nach § 81 Absatz 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) darf die Gemeinde in dem Zeitraum bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Die Hebesätze der Gemeinde Süsel betragen im Kalenderjahr 2022 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B jeweils 425 %.

Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das **Kalenderjahr 2023** ist somit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung (Kalenderjahr 2022) in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2294) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2023** ist wie folgt fällig:

1. zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, so weit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
2. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
3. wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli **2023** fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeiten für das Kalenderjahr 2023

In den Festsetzungsbescheiden für 2022 wurde ebenfalls gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt. Die generelle Erteilung von Festsetzungsbescheiden für das Kalenderjahr **2023** ist somit nicht erforderlich.

Die Hundesteuer wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Süsel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.2018 in der zurzeit gültigen Fassung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Sofern von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 dieser Satzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht wurde, wird der Jahresbetrag für das Kalenderjahr zum 01. Juli **2023** fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Süsel, An der Bäderstraße 64, 23701 Süsel, erhoben werden.

Die Übermittlung des Widerspruches mit einfacher E-Mail genügt nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit.

Süsel, den 05.01.2023

Gemeinde Süsel
-1. Stellv. Bürgermeisterin-
gez. Swantje Meininghaus